

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes und Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis

Dr. Steffen Wehrens

Dipl.-Ing. Dipl. Wirt.-Ing. Anja Mühlmann

GfBU-Consult, Hönow

15. Fachtagung

- Thermische Abfallbehandlung -

1 Einleitung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, das am 30. Juni 2006 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates vom 7. Juli 2006 beschlossen wurde, ist unter anderem die bis dahin in Art. 75 GG geregelte Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes abgeschafft worden. (Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2006, Seiten 2034 bis 2038). Der Bund hat dadurch die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln.

Vom Bundesumweltministerium wurde daraufhin ein Entwurf für ein Umweltgesetzbuch erarbeitet, mit dem das deutsche Umweltrecht bundeseinheitlich geregelt werden sollte. Ende Januar 2009 scheiterte jedoch das Umweltgesetzbuch an den Widerständen einzelner Parteien.

Ohne eine bundeseinheitliche Regelung hätten ab dem 1. Januar 2010 die Länder durch die Föderalismusreform die Möglichkeit gehabt, eigene Gesetze im Bereich des Naturschutzes zu erlassen, was in direktem Widerspruch zu den Intentionen der Föderalismusreform gestanden hätte.

Daher hat am 29. Juli 2009 der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschlossen (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06. August 2009, Seiten 2542 bis 2579), mit dem das Naturschutzrecht nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches in Deutschland auf Bundesebene neu und einheitlich geregelt wird. Das Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

In den nachfolgenden Kapiteln wird zuerst kurz die bisherige Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes diskutiert und dann im Überblick die Gesamtstruktur des neuen Bundesnaturschutzgesetzes dargestellt. Anschließend werden die wesentlichen Änderungen erläutert und ihre Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren untersucht.

2 Die kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Vor der Anpassung im Jahr 2009 war bereits eine kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 [4] erforderlich, um das Gesetz an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) anzupassen. Der Europäische Gerichtshof hatte bemängelt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft nicht in allen Punkten hinreichend in nationales Recht umgesetzt hat. Mit dem am 18. Dezember 2007 beschlossenen und am 17. Juni 2008 in Kraft getretenen Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BGBl. I 2873), der sogenannten „kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes“ wurde den Rügen auf die nicht hinreichende Umsetzung abgeholfen. Die wesentlichen Änderungen fasst das BMU wie folgt zusammen (Auszug):

- *„Der für die Frage der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung maßgebliche Projektbegriff wird in Anlehnung an das UVP-Recht gefasst (§ 10 Abs. 1 Nr. 11). Dabei wird künftig nicht mehr zwischen Projekten innerhalb oder außerhalb besonderer Schutzgebiete unterschieden. Darüber hinaus wird mit der Einführung eines subsidiären Anzeigeverfahrens gewährleistet, dass eine Verträglichkeitsprüfung auch dann in den nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Fällen durchgeführt werden kann, wenn für ein Projekt nach anderen Rechtsvorschriften bislang keine Anzeige oder Entscheidung erforderlich ist (§ 34 Abs. 1a).*
- *Die Verträglichkeitsprüfung für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen wird nicht mehr von vornherein auf den immissionsschutzrechtlich definierten Einwirkungsbereich der Anlagen begrenzt (Aufhebung von § 36). Damit werden diese Anlagen den übrigen Projekten gleichgestellt.*
- *Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gefasst (§ 42 Abs. 1) und eine vom Europäischen Gerichtshofs gerügte Ausnahmeregelung wird aufgehoben (§ 43 Abs. 4). Dabei werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um für die Betroffenen akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen (§ 42 Abs. 4 und 5). Diese Spielräume erlauben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eine auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und nicht rein individuenbezogene Bewirtschaftung und bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtete Prüfung.“*

Die Anpassungen aus dem Jahr 2008 wurden weitgehend auch in das neue Bundesnaturschutzgesetz übernommen.

3 Die große Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Der wesentliche Zweck des neuen Bundesnaturschutzgesetzes ist die Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes durch eine Vollregelung mit dem Ziel, die Verständlichkeit und Praktikabilität zu verbessern. So wurden wichtige Grundsätze und Ziele aufgenommen und eine Grundlage für die einheitliche Umsetzung europäischer Richtlinien geschaffen. Weiterhin wurden Regelungsbereiche in das Gesetz aufgenommen, die bislang Ländersache waren.

Aufgrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wird es für die Länder erforderlich, das Landesrecht an die materiellen Vorgaben des BNatSchG anzupassen und die gegebenen Gestaltungsfreiheiten des Landesrechtes zu nutzen.

Als „abweichungsfest“, also nicht der konkurrierenden Gesetzgebung der Länder zugänglichen Bereiche, sind explizit mit „allgemeiner Grundsatz“ gekennzeichnet. Dazu gehören weiterhin der in Kapitel 5 geregelte Artenschutz und der Meeresnaturschutz (Kapitel 6).

3.1 Aufbau

Der Aufbau des neuen Bundesnaturschutzgesetzes orientiert sich im Wesentlichen an der Struktur des bestehenden Gesetzes. Tabelle 1 zeigt eine Gegenüberstellung der Strukturen des derzeit gültigen und des neuen Bundesnaturschutzrechts. Neu hinzugekommen ist der Meeresnaturschutz (Kapitel 6). Das Kapitel 9 wurde inhaltlich neu gefasst.

Tabelle 1: Gegenüberstellung zur Struktur des Bundesnaturschutzgesetzes

| Bundesnaturschutzgesetz 2010 | Bundesnaturschutzgesetz, 2002 (2008) |
|---|--|
| Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften | Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften |
| Kapitel 2 Landschaftsplanung | Kapitel 2 Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung |
| Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft | Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft |
| Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft | Kapitel 4 Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft |
| Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope | Kapitel 5 Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten |
| Kapitel 6 Meeresnaturschutz | |
| Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft | Kapitel 6 Erholung in Natur und Landschaft |
| Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen | Kapitel 7 Mitwirkung von Vereinen |
| Kapitel 9 Eigentumsbindung, Befreiungen | Kapitel 8 Ergänzende Vorschriften |
| Kapitel 10 Bußgeld- und Strafvorschriften | Kapitel 9 Bußgeld- und Strafvorschriften |
| Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschriften | Kapitel 10 Übergangsbestimmungen |

3.2 Wesentliche Änderungen

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Es wurde u.a. eine Neustrukturierung der Ziele vorgenommen, die allgemeinen Grundsätze sind nunmehr ausdrücklich bezeichnet und die natur- und artenschutzrechtlichen Begriffsbestimmungen zusammengefasst.

Als wesentliche Ziele sind der Schutz

- der biologischen Vielfalt,
 - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und
 - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
- verankert (§ 1).

Als neues Schutzziel wurde die Sicherung der biologischen Vielfalt aufgrund der im November 2007 beschlossenen Nationalen Strategie zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen ergänzt [6]. Es wurde ausdrücklich klar gestellt, dass der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich auch die Wiederherstellung von Natur und Landschaft umfasst.

Weiter wurde die Möglichkeit eines Vertragsnaturschutzes für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingerichtet (§ 3). Ein genereller Vorrang vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen besteht allerdings nicht.

Die Beobachtung von Natur und Landschaft (§ 6), die bislang in Kapitel 2 (bisher: Umweltbeobachtung) geregelt war, ist nun bei den allgemeinen Vorschriften in Kapitel 1 berücksichtigt und als unmittelbar geltende Vorschrift verankert.

Bei den Begriffsbestimmungen (§ 7) wurden verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Die Definition des Erhaltungszieles von Natura 2000-Gebieten wurde dahingehend verändert, dass nicht mehr die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes selbst das Ziel bildet, sondern es sind nun Ziele festzusetzen, die diesem Grundsatz dienen.

Kapitel 2 Landschaftsplanung

Das Kapitel enthält die Vorgaben zur Landschaftsplanung. Die Aufstellung eines Landschaftsprogramms ist demnach fakultativ, die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen gemäß § 10 jedoch flächendeckend obligatorisch (Ausnahme: Keine Aufstellungspflicht bei ausreichend konkretem Landschaftsprogramm). Landschaftspläne sind aufzustellen, wenn das Bedürfnis besteht, die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege örtlich zu konkretisieren. Der Grünordnungsplan wurde als fakultatives Instrument neu nun auch im BNatSchG aufgenommen.

Die Inhalte der Landschaftsplanung sind für die Bewertung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen (§ 9 Absatz 5).

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Instrument zur einheitlichen Regelung der in der Landschaftsplanung zu verwendenden Planzeichen zu schaffen (§ 9 Absatz 3).

Kapitel 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Das Kapitel beinhaltet im Wesentlichen die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Eingriffe sind demnach vorrangig zu vermeiden. Sind sie nicht vermeidbar, ist dies verpflichtend zu begründen. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, der Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz wurde dabei aufgehoben. Explizit aufgenommen wurde die Möglichkeit einer Ersatzzahlung, die dem Ausgleich und Ersatz aber nachgeordnet ist (§ 13).

Als Instrument zur Fortentwicklung und Flexibilisierung der Eingriffsregelung wurden Regelungen zur Bevorratung von Kompensationsflächen (Flächenpool, Ökokonto) eingeführt (§ 16).

Das Bundesministerium erhält eine Ermächtigungsgrundlage, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Regelung zur Kompensation von Eingriffen zu schaffen (§ 15 Absatz 7).

Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Gebietsschutz)

Das Kapitel 4 untergliedert sich in die zwei Abschnitte „Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft“ sowie „Netz „Natura 2000““.

Es wurde der Grundsatz zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund, Biotopvernetzung) aufgenommen, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll (§ 20). Die Definition des Biotopverbundes wurde erweitert, z.B. um

Flächen und Elemente des Nationalen Naturerbes (herausragende charakteristische Landschaften von nationaler, europäischer oder globaler Bedeutung, größtenteils ehemals militärisch genutzte Flächen) und des Grünen Bandes (ehemaliger innerdeutscher Grenzstreifen) (§ 21).

Der bisherige Regelungsumfang zu den Schutzgebieten (§§ 23-30) ist nun um das „Nationale Naturmonument“ ergänzt (§ 24). Es wurden weiterhin einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, wie z.B. die Ergänzung des Schutzzwecks für Landschaftsschutzgebiete um den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Tier- und Pflanzenarten (§ 26).

Eine größere Veränderung ist bei den gesetzlich geschützten Biotopen zu verzeichnen (§ 30). Das Verbot der Zerstörung bzw. erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen ist nun auf Bundesebene geregelt. Der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope wurde gegenüber dem Rahmenkatalog des Bundesnaturschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung um Großseggenriede, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder sowie sublitorale Sandbänke (dies nicht mehr auf die Ostsee beschränkt) sowie Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna ergänzt. Länder können weitere Biotoptypen unter Schutz stellen. Die geschützten Biotope sind zu registrieren. Geschützte Biotope genießen keinen absoluten Schutz, ein Ausgleich bzw. Ersatz ist i.S. des § 15 Absatz 2 Satz 2 möglich. In bestimmten Fällen ist auch eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 1 möglich.

Die Regelungen zu den Natura 2000-Gebieten knüpfen an die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung an (vgl. u.a. Kapitel 2). Verändert wurde allerdings der Zeitpunkt, zu dem bei den Natura 2000-Gebieten die Schutzwirkung beginnt. Diese tritt bei FFH-Gebieten mit der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste ein und bei Vogelschutzgebieten mit der Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes i.S.d. § 32 Absatz 2-4. Entsprechend den derzeitigen Landesgesetzen wurde auch ein allgemeines Verschlechterungsverbot (§ 33) aufgenommen.

Kapitel 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (Artenschutz)

Dieses Kapitel entspricht im Wesentlichen dem Abschnitt 5 des bisher geltenden Bundesnaturschutzgesetzes mit den weitgehend bundeseinheitlich ausgestalteten Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden nahezu unverändert übernommen.

So sind für den allgemeinen Artenschutz in § 39 Absatz 1 die Verbotstatbestände bundeseinheitlich verbindlich festgesetzt. Weiterhin wurden bisher im Wesentlichen landesrechtlich geregelte Bestimmungen wie z.B. die sogenannte Handstraußregel (§ 39 Absatz 3), Abbrenn- und Schnittverbote (§ 39 Absatz 5) sowie das Verbot zum gewerbsmäßigen Entnehmen (§ 39 Absatz 4) ergänzt. Ausnahmen können auf Grundlage des § 67 beantragt werden.

Es wurden umfassende Regelungen zum Umgang mit invasiven Arten aufgenommen (§ 40) sowie die Vorschriften zu Zoos und Tiergehegen bundeseinheitlich geregelt (§§ 42 und 43).

Im Bereich des besonderen Artenschutzes geändert wurde der Prüfungsumfang hinsichtlich der Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote. So ist der Betrachtungsumfang gemäß § 44 Absatz 4 (für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzungen) und Absatz 5 (u.a. für nach § 15 zulässige Eingriffe) um solche Arten erweitert, die gemäß einer noch zu erstellenden Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 unter Schutz gestellt werden.

Neu hinzugekommen ist die Befreiung von Zugriffs- und Besitzverboten in Zusammenhang mit der Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (§ 44 Abs. 6), wie z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.

Mittels der Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in § 54 können bestimmte Arten einem besonderen oder strengen Schutzstatus zugeführt werden.

Kapitel 6 Meeresnaturschutz

Dieses neu in das Naturschutzgesetz aufgenommene Kapitel enthält bundeseinheitliche Regelungen für Küstengewässer, den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und den Festlandssockel.

Kapitel 7 Erholung in Natur und Landschaft

In diesem Kapitel sind Regelungen zur Erholung in Natur und Landschaft enthalten. Die bisher im Landesrecht ausgestalteten Regelungen zum Betreten von Natur und Landschaft sowie zur Bereitstellung entsprechender Flächen wurden in Bundesrecht überführt. Für Regelungen zum Betreten des Waldes greifen Vorgaben des Bundeswaldgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen. Es wurden zusätzlich Vorgaben zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen aufgenommen.

Kapitel 8 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

Inhaltlich sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in der derzeit gültigen Fassung übernommen worden. Durch vorgenommene Änderungen wurde die Übersichtlichkeit erhöht, sowie die Möglichkeiten zur Mitwirkung von Vereinigungen beim Meeresnaturschutz eingeführt. Zudem wird das Zulassungsverfahren zukünftig im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz geregelt und im Bundesnaturschutzgesetz der Begriff „anerkannte Naturschutzvereinigung“ für zugelassene Vereine verwendet.

Kapitel 9 Eigentumsbindung, Befreiungen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu dulden. Es werden Regelungen für die Entschädigung bei unverhältnismäßigen Beschränkungen des Eigentums eingeführt. Den Ländern wird ein Vorkaufsrecht für bestimmte Flächen (z.B. mit hohem naturschutzfachlichem Wert oder auch Erholungswert) eingeräumt.

Von besonderer Bedeutung für die Genehmigungspraxis ist § 67, der die Befreiungen von Verbots- und Gebotstatbeständen regelt. Bislang war lediglich bundeseinheitlich die Befreiung von Verboten geregelt, die besonders geschützte Arten betreffen. Dies wurde nun, insbesondere vor dem Hintergrund der bundeseinheitlichen Regelungen, um die Befreiung von weiteren Tatbeständen ergänzt. Die Befreiung

kann entweder aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, oder aufgrund unzumutbarer Belastungen im Einzelfall auf Antrag erteilt werden.

Kapitel 10 Bußgeld- und Strafvorschriften

Das Kapitel enthält die Bußgeld- und Strafvorschriften.

Kapitel 11 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Die Übergangs- und Überleitungsvorschriften betreffen im Wesentlichen die Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen.

4 Auswirkungen der Novellierung auf die Genehmigungspraxis

4.1 Verbesserung der Informationsgrundlage

Die Beobachtung von Natur und Landschaft ist gemäß § 6 im neuen Bundesnaturschutzgesetz als unmittelbar geltende Vorschrift verankert. Sie soll als Grundlage für den gezielten Einsatz von naturschutzfachlichen Instrumenten sowie auch für die in Planungs- und Zulassungsverfahren anderer Fachrechte erforderliche Bewertung der Auswirkungen auf die Natur und Landschaft dienen.

Allerdings ergibt sich weder für die Behörden eine Verpflichtung zur umfassenden Beobachtung sämtlicher Bestandteile von Natur und Landschaft noch für die Vorhabensträger eine Verpflichtung zu einem vorhabensbezogenen Monitoring.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die behördliche Datenbasis in den nächsten Jahren verbessern wird, was sich z.B. positiv auf den Umfang beizubringender Unterlagen/Fachgutachten in Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen auswirken könnte.

Die in Kapitel 2 geregelte Landschaftsplanung stellt eine wichtige Informationsfunktion für Vorhabensträger dar. Bereits in der frühen Planungsphase kann so ein Überblick über den Zustand der Natur und Landschaft gewonnen sowie mögliches Konfliktpotenzial zwischen dem geplanten Vorhaben und den Zielen der Naturschutzes und der Landschaftspflege erkannt werden. Unverändert wurde der Grundsatz übernommen, dass die Inhalte der Landschaftsplanungen u.a. für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit heranzuziehen sind. Kann im Verfahren Belangen der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden, so ist dies zu begründen.

Mehr als zuvor sollten daher in den vom Antragsteller zu erarbeitenden Unterlagen die Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung einbezogen werden.

4.2 Eingriffsregelung

Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen eines Eingriffs sind folgende Aspekte zu beachten:

- Begründungspflicht, wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.
- Aufhebung des Vorrangs von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen.
- Einführung einer räumlichen Komponente bei den Ersatzmaßnahmen. So sind die Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum vorzunehmen. Als Definition des

Naturraumes ist die Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymyank heranzuziehen.

- Zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehört neben der eigentlichen Durchführung auch die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege. Der Zeitraum ist im Zulassungsbescheid festzulegen.
- Schaffung des Instruments einer Ersatzzahlung, wenn ein Eingriff nicht vermeidbar, ausgleichbar oder ersetzbar ist. Als Bemessungsgrundlage dienen dabei vorrangig die Kosten für die unterbliebene Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme.

Dem Bundesministerium wird die Möglichkeit eingeräumt, Einzelheiten zur Kompensation von Eingriffen in einer bundeseinheitlichen Verordnung zu regeln. Bis dahin können die Länder eigene Regelungen erlassen bzw. bestehende an das neue Bundesnaturschutzgesetz anpassen.

Genehmigungsrechtlich wäre eine einheitliche Regelung von Vorteil, da die landesspezifischen Regelungen sehr unterschiedlich sind. Insbesondere bei überregional tätigen Unternehmen würde sich der Planungsaufwand reduzieren und Standortvorteile einzelner Bundesländer würden entfallen.

Das Bundesnaturschutzgesetz schafft die Voraussetzungen für die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in Flächenpools, Ökokonten o.ä.. Die grundsätzliche Ausgestaltung obliegt jedoch den Ländern. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieses Instrument etablieren wird. Die Anwendung wäre für Vorhabensträger insofern von Vorteil, als sich beim Zugriff auf einen Flächenpool bzw. ein Ökokonto oft die sehr aufwendige Abstimmung, Festsetzung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erheblich vereinfachen lässt.

In Genehmigungsverfahren muss gemäß § 17 Absatz 1 im Falle eines Eingriffs die für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständige Behörde beteiligt werden. In § 17 Absatz 4 sind die im Verfahren beizubringenden Unterlagen benannt. Es wird der Behörde dort zudem ausdrücklich das Recht eingeräumt, Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen eines Eingriffs sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu fordern.

Daher ist davon auszugehen, dass sich der bereits in den letzten Jahren beobachtete Trend, naturschutzfachliche Gutachten in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, in Zukunft noch weiter verstärken wird.

4.3 Prüfung der Verträglichkeit in Natura 2000-Gebieten

In der Praxis wird zunächst in einer FFH-Vorprüfung prinzipiell geklärt, ob ein Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht auszuschließen, so ist eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erforderlich.

Für die Prüfung der Verträglichkeit schreibt § 34 Absatz 1 ausdrücklich vor, dass ein Projektträger die notwendigen Unterlagen vorzulegen hat, die für die grundsätzliche Prüfung sowie die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme erforderlich sind. Zu diesen Unterlagen gehört beispielsweise auch wie bisher die Alternativenprüfung hinsichtlich anderer Standorte (§ 34 Absatz 3 Nr. 2), sofern erhebliche Beeinträchtigungen bestehen. Nicht zu prüfen ist der vollständige Verzicht auf das Vorhaben. Besteht eine zumutbare Planungsalternative, muss der Vorhabens-träger von ihr Gebrauch machen.

4.4 *Erweiterte Prüfung bei den Verbotstatbeständen des § 39 und § 44*

Mit dem § 39 wurden verbindlich geltende Verbotstatbestände für den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen festgesetzt. Dies hat genehmigungsrechtliche Konsequenzen. Neben der Prüfung bzw. Untersuchung, ob die Verbotstatbestände, insbesondere solche des § 39 Absatzes 1, berührt sind, muss - analog zu den Verbotstatbeständen des § 44 für die besonders geschützten Arten - eine Befreiung gemäß § 67 beantragt werden.

Wie bereits oben erläutert wurde der Prüfumfang hinsichtlich der Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote des § 44 um weitere Arten erweitert. Dies hat direkte Folgen auf den Erfassungsumfang und den Inhalt des sogenannten „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages“, da so ein größeres Artenspektrum erfasst und bewertet werden muss. Solange allerdings das Bundesministerium nicht vom Recht des Erlasses zum strengen Schutz bestimmter Arten Gebrauch macht, bleibt der Betrachtungsumfang gegenüber der derzeitigen Situation unverändert.

4.5 *Aufnahme des Meeresnaturschutzes*

Für Verfahren, die sich im Bereich der Ost- und Nordsee befinden, sind nun die Belange des Meeresnaturschutzes verbindlich einzubeziehen.

5 *Fazit*

Die Struktur und die Inhalte des neuen Bundesnaturschutzgesetzes unterscheiden sich nicht grundlegend von der derzeit gültigen Fassung. Für Genehmigungsverfahren wichtige Neuerungen wie die Definition des Projektbegriffs und des Betrachtungsgebietes bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie die Neufassung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind bereits in der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2008 umgesetzt worden.

Konsequenzen für Genehmigungsverfahren ergeben sich aber insbesondere durch

- die stärkere Berücksichtigung der Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung in den Verfahren,
- die Neuordnung bei der Eingriffsregelung (Gleichsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Einführung von Ersatzzahlung, Schaffung Flächenpool/ Öko-konto),
- die Verstärkung des Trends zur Anfertigung natur- und artenschutzrechtlicher Fachgutachten in Genehmigungsverfahren,
- die Erweiterung des Erfassungsumfanges bei der Prüfung der Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsgebote für besonders geschützte Arten sowie schließlich
- die neuen Regelungen zum Meeresnaturschutz bei Zulassungsverfahren im Bereich der Nord- und Ostsee.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form der Gesetzgeber von der im Gesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlage für Verordnungen Gebrauch macht. Dies kann

besonders auf die Genehmigungspraxis in Bezug auf die Eingriffsregelung sowie den Artenschutz Folgen haben.

Zwar könnte sich zukünftig die Bearbeitung von Projekten aufgrund der bundesweiten Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes und der sich ggf. einstellenden Verbesserung der Datengrundlage bei den Behörden vereinfachen. Auf der anderen Seite wird sich der erforderliche Aufwand vergrößern, insbesondere bei der Prüfung der Zulässigkeit von Eingriffen bezüglich des Artenschutzes und zum Vorliegen von Verbotstatbeständen.

6 Literatur

- [1] Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.7.2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, 6.8.2009
- [2] Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- [3] bdew, Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – Auswirkungen auf die Branche, Hannover, 2009
- [4] Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 92/ 43/ EWG - Erhaltung der natürlichen Lebensräume - Wild lebende Tiere und Pflanzen - Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet - Artenschutz“, Rs C-98/03
- [5] www.bmu.de, Internetseiten des BMU, Abfrage vom 24.11.2009
- [6] Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. November 2007, „Die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“